

Hygieneplan des Siegtal-Gymnasiums Eitorf

Entwurf April 2020

VORWORT	4
1. ALLGEMEINE HYGIENE	5
HYGIENE IN UNTERRICHTSRÄUMEN.....	6
<i>Lufthygiene</i>	6
<i>Kleiderablage</i>	6
SCHULREINIGUNG.....	6
<i>Behandlung von Flächen und Gegenständen</i>	7
<i>Frequenz von Reinigungsmaßnahmen</i>	8
<i>Schulreinigung durch Fremdfirmen (falls eine Umstellung hierauf erfolgen sollte)</i>	9
<i>Schutzmaßnahmen des gemeindeeigenen Personals (derzeitiges Verfahren)</i>	9
SANITÄRBEREICH	9
<i>Sanitärausstattung</i>	9
<i>Wartung und Pflege</i>	9
<i>Be- und Entlüftung</i>	10
2. TRINKWASSERHYGIENE	10
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	10
LEGIONELLENPROPHYLAXE	10
NUTZUNG VON REGENWASSER	11
3. KÜCHE/LEBENSMITTELHYGIENE	11
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	12
HÄNDEDESINFEKTION (SIEHE AUCH ALLGEMEINE HYGIENE)	12
FLÄCHENREINIGUNG UND -DESINFEKTION.....	12
LEBENSMITTELHYGIENE	13
MITGEBRACHTE LEBENSMITTEL.....	14
TIERISCHE SCHÄDLINGE	15
ABFALLBESEITIGUNG	15
BELEHRUNGEN/SCHULUNGEN	16
4. ABFALL	16
5. HYGIENE IN SPIEL- UND KUSCHELECKEN	17
7. TURNHALLE	17
7. SCHULHOF- BZW. SPIELBEREICHHYGIENE	17
GIFTPFLANZEN.....	17
8. ERSTE HILFE, SCHUTZ DES ERSTHELFFERS	19
ERSTE-HILFE-RAUM	19
ERSTE-HILFE-INVENTAR.....	19
VERSORGUNG VON BAGATELLWUNDEN	19
BEHANDLUNG VON KONTAMINIERTEN FLÄCHEN	20
NOTRUFNUMMERN	20
9. RAUMLUFTECHNISCHE ANLAGEN UND RAUMLUFTHYGIENE	20

10. ANFORDERUNGEN DES INFektionSSCHUTZGESETZES	21
GESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN	21
<i>Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)</i>	21
<i>Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal</i>	21
<i>Kinder, Jugendliche, Eltern</i>	21
MITWIRKUNGS- BZW. MITTEILUNGSPFLICHT.....	22
BELEHRUNG	22
<i>Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)</i>	22
<i>Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal</i>	22
<i>Kinder, Jugendliche, Eltern</i>	22
VORGEHEN BEI MELDEPFLICHTIGEN ERKRANKUNGEN.....	23
<i>Wer muss melden?</i>	23
<i>Meldeweg</i>	23
<i>Meldeinhalte:</i>	23
<i>Maßnahmen in der Einrichtung</i>	23
<i>Meldeformular</i>	23
<i>Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung,</i> <i>Maßnahmeneinleitung</i>	24
<i>Besuchsverbot und Wiedermulassung</i>	24
SCHUTZIMPFUNGEN.....	25
12. SONDERMAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN VON BESTIMMTEN ERKRANKUNGEN.....	26
SONDERMAßNAHMEN BEI DURCHFALLERKRANKUNGEN.....	26
SONDERMAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN VON LÄUSEN.....	27
SONDERMAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN VON KRÄTZE	27
LITERATUR UND BEZUGSADRESSEN	28

ANLAGEN

Anlage I	Muster für einen Reinigungsplan
Anlage II	Impfprophylaxe
Anlage III	Behelrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Anlage IV	Behelrung der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Anlage V	Behelrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz - Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen
Anlage VI	Elternbrief zur Mitteilungspflicht und zu Wiedermulassungsregelungen
Anlage VII	Elternbrief: Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes IfSG
Anlage VIII	Behelrung gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Anlage IX	Meldeformular nach § 34 IfSG für den Rhein-Sieg-Kreis
Anlage X	Kopfläuse-Infobrief Eltern
Anlage XI	Krätze-Infobrief Eltern
Anlage XII	Scharlach-Infobrief Eltern

Vorwort

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, die das Ziel haben, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Gem. § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Dabei erfolgt die Ausarbeitung eines Hygieneplans unter Berücksichtigung folgender Schritte:

1. Infektionsgefahren analysieren

Welche Infektionsrisiken bestehen?
Durch welche Person oder sonstige Ursachen?

2. Risiken bewerten

Welche Risiken sind ausreichend niedrig und können hingenommen werden?

3. Risikominimierung ermöglichen

Festlegung konkreter Maßnahmen zur Risikoverminderung (z.B. Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsplänen, Ausschluss vom Unterricht entsprechend § 34 Infektionsschutzgesetz)

4. Überwachungsverfahren festlegen

Überwachung in vertretbarem Aufwand (Kontrollen vor Ort, Dokumentation, Checklisten)

5. Hygieneplan regelmäßig überprüfen auf Effizienz und Aktualität

6. Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Die Blickrichtung beim Erstellen des Hygieneplanes ist nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Unfallverhütungsvorschriften), der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene sind mit zu berücksichtigen.

Für Rücksprachen und Hilfestellungen steht das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung:

Tel.: 02241 13-3535.

E-Mail: gesundheitsamt@rhein-sieg-kreis.de

Rhein-Sieg-Kreis
Gesundheitsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr

1. Allgemeine Hygiene

Die allgemeine Hygiene fängt mit der persönlichen Hygiene an. Aus diesem Grund sollte den Kindern die Hygiene als "Werkzeug fürs Leben" nahegebracht werden.

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

Konsequente Händehygiene ist die wichtigste Maßnahme, um Personal und Schüler vor Infektionen zu schützen. Neben Händewaschen ist unter Umständen eine Händedesinfektion erforderlich.

Das **Händewaschen** reduziert die Keimzahl auf den Händen.

Die **hygienische Händedesinfektion** dient der Abtötung von Infektionserregern.

Die gründliche Händereinigung sollte

- vor Schulbeginn,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach der Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken,
- nach Tierkontakt,
- nach dem Niesen in die Hand
- und dem Naseputzen erfolgen.

Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich

- nach Kontakt mit Stuhl,
- Urin,
- Erbrochenem,
- Blut
- und anderen Körperausscheidungen.

Die prophylaktische Händedesinfektion ist erforderlich

- vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.ä.

Vorgehensweise Händewaschen:

- Flüssigseife in angefeuchtete Hände geben (mind. 20 Sekunden gründlich reinigen),
- nach Reinigung die Seife gründlich abspülen,
- Hände mit personenbezogenen Handtüchern oder Einmalpapiertüchern abtrocknen,
- wenn möglich Hände mit Handpflegemitteln pflegen.

Vorgehensweise Händedesinfektion (hygienische)

- bei einer hygienischen Händedesinfektion wird mindestens 30 s lang desinfiziert (siehe Herstellerangaben des Händedesinfektionsmittels). Es werden mindestens 3 ml Händedesinfektionsmittel gleichmäßig in beide Hände unter besonderer Beachtung der Fingerkuppen und Nagelfalzen eingerieben, bis die Hände trocken sind,
- ggf. folgt eine Händewaschung,
- bei starker Verschmutzung/Kontamination werden die Hände zunächst vorsichtig abgespült, mit Desinfektionsmittel-getränkten Einmalhandtüchern grob gereinigt, danach gewaschen und zum Schluss desinfiziert,
- bei starker Verschmutzung des Waschbeckens ist dieses einschließlich der Armatur mit einem Flächendesinfektionsmittel anschließend desinfizierend zu reinigen.

Hygiene in Unterrichtsräumen

Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei Arbeiten mit Schadstoffen (Klebematerial, Lösungsmittel) sind häufiger Lüftungen erforderlich. In Werk- und Bastelräumen ist grundsätzlich eine mechanische Lüftung vorzusehen.

Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst z.B. die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht. Nasse Kleidung sollte auslüften und trocknen können.

Schulreinigung

Umfang und Häufigkeit der Schulreinigung sind in einem Reinigungsplan festzulegen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Schulende grob zu reinigen. Essensreste – z.B. unter Bänken und in Schränken – sind zu entfernen.

Vorbeugend kann durch Auslegen von **Schmutzmatten** in der Eingangszone der Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich vermindert werden.

Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist ein **Reinigungs- und Desinfektionsplan** (siehe Anlage I) zu erstellen, der folgendes zu beinhalten hat:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen.
- Vertragliche Regelungen mit Fremdfirmen

Die **Reinigungsmaßnahmen** sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge),
- Um Unfälle zu vermeiden, ist bei der Nassreinigung darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen,
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte),
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchzuführen,
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden,
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösung dürfen die Flächen nicht trocken oder nachgewischt werden.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmops, Wischlappen) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Flecke sind nach Anfall zu entfernen.

Eine gezielte **Wischdesinfektion** ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen – anschließend Händedesinfektion).

Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.

Empfehlung:

- Toilettenanlagen:
 - Fußboden täglich
 - Handwaschbecken, WC täglich
 - Urinale täglich
 - Türen täglich
 - abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1 x/Woche

- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für **Fußböden** aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe tägl. **Desinfizierende Reinigung**
 - Fußböden stark frequentierter Räume (z.B. Flure Treppen, Klassenzimmer, Garderoben) mindestens 3 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - Fußböden weniger frequentierter Räume (z.B. Funktionsräume, Vorbereitungsraum) mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - Tische nach Erfordernis, Mindestens jeden 2. Tag
 - Handläufe 1 x/Woche
 - Fensterbänke, Türen 1 x/Monat
 - Turnhalle Mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - Erste-Hilfe-Raum 1 x/Woche
 - Textile Bezüge der Sportmatten 1 x/Monat

 - Stühle, Schränke, Regale 1 x/Monat

- Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen) 1 x/Jahr

Schulreinigung durch Fremdfirmen (falls eine Umstellung hierauf erfolgen sollte)

Der Reinigungsplan des schuleigenen Personals ist auf das Fremdreinigungsprogramm abzustimmen. Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragten Putzfirmen sind täglich zu kontrollieren.

Schutzmaßnahmen des gemeindeeigenen Personals (derzeitiges Verfahren)

Soweit schuleigenes Reinigungspersonal vorhanden ist, sind folgende Arbeitsschutzmittel bereitzustellen:

- Schutzhandschuhe
- Schutzbrille
- Gummistiefel
- Gummischürze
- Hautschutz-/pflegemittel für Umgang mit Reinigungsmitteln z.B. nach Pausen / zum Arbeitsende

Sanitärbereich

Sanitärausstattung

1. Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Dabei ist auf Kindersicherheit der Spender zu achten. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit „Hygieneeimern“ mit Deckel einschließlich Müllbeuteln auszustatten.

Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Oberfläche handelt.

Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege müssen sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. Die Reinigungsarbeiten sollten auf einem Dokumentationsbogen abgezeichnet werden.

Alle Toiletten und Duschen sind arbeitstäglich gründlich zu reinigen. Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher sind dabei aufzufüllen.

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist folgendermaßen vorzugehen:

- Anziehen von Einmalhandschuhen,
- Grobe Reinigung durch Aufnehmen der Verschmutzung, z.B. mit Zellstoff, Einmalpapierhandtücher,
- Entsorgung der Papierhandtücher in einen Müllbeutel eventuell in die Toilette,
- Scheuer-/Wischdesinfektion mit einem in der DGHM- Liste gelisteten Flächendesinfektionsmittel bzw. Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste). Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.
- nach erfolgter Reinigung sind die Einmalhandschuhe zu entsorgen und eine „Hygienische Händedesinfektion“ durchzuführen.

Be- und Entlüftung

Die Reinigung und Instandhaltung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.

2. Trinkwasserhygiene

Allgemeine Anforderungen

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 IfSG). Die entsprechenden Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der gültigen Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Es sind jährlich Trinkwasserproben auf die geforderten Parameter der gültigen Trinkwasserverordnung bei einem nach der Trinkwasserverordnung anerkannten Institut untersuchen zu lassen. Die Probennahme ist durch einen geschulten Probennehmer vorzunehmen.

Perlatoren (Siebstrahldruckregler) sowie eingebaute Schwebstofffilter sind regelmäßig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen. Sollten Wasservorratsbehälter vorhanden sein, sind diese regelmäßig (Intervalle nach Herstellerangaben) zu reinigen und anschließend mit Chlorbleichlauge zu desinfizieren.

Legionellenprophylaxe

Legionellen sind Bakterien, die im Wasser leben. Sie kommen in geringen Mengen im Kaltwasser vor und werden von dort in die Warmwasserleitungen eingetragen. In diesen finden sie bei 25-45° optimale Vermehrungsbedingungen. Insbesondere langes Stehen in Leitungen (Stagnation), verbunden mit schlechter Wartung, kann eine Vermehrung der Legionellen bewirken.

Die Bakterien werden meist als Aerosol (Wassertröpfchen in Luft), sehr selten auch durch Verschlucken (Aspiration), auf den Menschen übertragen. Sie können Lungenentzündungen (Legi-

onärskrankheit) oder grippeähnliche Atemwegsinfekte (Pontiac-Fieber) hervorrufen. Bei einer durch Legionellen verursachten Lungenentzündung muss mit einer Sterblichkeit von bis zu 20 % gerechnet werden. Männer sind häufiger betroffen als Frauen.

Vorbeugende Maßnahmen gegen Legionellenbefall im Warmwassersystem:

- Die Wassertemperatur im gesamten Warmwassersystem darf nicht unter 55° und im Wasserspeicher nicht unter 60°C liegen. Bei diesen Temperaturen vermehren sich die Legionellen nicht bzw. sterben ab.
- Zirkulationspumpen in Ringleitungen müssen permanent in Betrieb sein. Hierdurch wird einer Wasserstagnation entgegengewirkt.
- Regelmäßige Wartung der gesamten Anlage, insbesondere von Warmwasser- und Druckbehältern, Duschköpfen und Zapfhähnen mit dem Ziel, Verkalkungen oder sonstige Ablagerungen zu beseitigen. Damit werden den Legionellen und auch anderen Bakterien „Lebensräume“ entzogen.
- Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert sein, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird.
- Pro Jahr mindestens eine bakteriologische Kontrolle des Leitungssystems auf Legionellen (gemäß Trinkwasserverordnung).
- Bei Manipulation im Trinkwasserleitungsnetz, bei Rekonstruktion, Erneuerung und langer Nichtnutzung von Trinkwasserleitungen oder Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) sind dem Gesundheitsamt die Ergebnisse von Wasserproben zur Leitungsüberprüfung vorzulegen und die Freigabe zu beantragen. Dies gilt auch für Wasseranschlüsse auf einer Freifläche (Wasserspielplatz), die lange nicht benutzt worden sind (z.B. vor Inbetriebnahme im Frühjahr).

Nutzung von Regenwasser

Regenwasser darf für den menschlichen Gebrauch in Schulen nicht verwendet werden.

3. Küche/Lebensmittelhygiene

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder auch zu schwerwiegenden Erkrankungen. Von Lebensmittelinfektionen kann schnell eine größere Personenzahl betroffen sein. In der Gemeinschaftsverpflegung ist größte Sorgfalt beim Umgang mit Lebensmitteln erforderlich.

Neben dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), das u.a. die gesundheitlichen Anforderungen an Personen, die mit besonders empfindlichen Lebensmitteln umgehen, festlegt, ist die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), die die Anforderungen an die Einrichtungen sowie an die hygienischen Voraussetzungen bei Herstellung, Transport, Lagerung, Behandlung und Abgabe von Lebensmitteln regelt und ein Eigenkontrollsystem auf allen Stufen der Lebensmittelherstellung vorschreibt, als gesetzliche Bestimmung zu beachten.

Die folgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll lediglich ein Überblick über Bereiche und Abläufe, die in den Hygieneplan für die Küche aufgenommen werden können, gegeben werden.

Jede Schule hat andere räumliche Gegebenheiten und andere Tagesabläufe. Dies ist für die Erstellung des schulbezogenen Hygieneplans zu berücksichtigen. Durch den Schulträger ist in Absprache mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt das Eigenkontrollsystem für die Lebensmittelhygiene zu erstellen.

Allgemeine Anforderungen

- Die räumliche und funktionelle Trennung zwischen Küche und anderen Bereichen ist sicherzustellen.
- Im Küchenbereich ist neben dem Spülbecken ein Handwaschbecken mit Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspender anzubringen.
- Die Oberflächen der Einrichtungsgegenstände, Wände, Fenster, Türen und die Fußböden müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Küchenfenster oder Öffnungen, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit erforderlichenfalls zu Reinigungszwecken leicht entfernbar Insekten-/ Fliegengittern auszustatten.
- Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist sicherzustellen (getrennte Spinde oder Spinde mit Trennwand, sog. Schwarz - Weiß - Trennung). Der tägliche Wechsel der Arbeitskleidung ist erforderlich.
- Für den Küchenbereich ist ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, in dem geregelt ist, wer, wann, was, wie und wie oft mit welchem Mittel zu reinigen hat.

Händedesinfektion (Siehe auch Allgemeine Hygiene)

Eine Händedesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Pausen,
- nach jedem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeit in der Küche,
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohem Fleisch, Geflügel
- und nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch eines Taschentuches.

Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.

Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln und einem desinfizierendem Waschverfahren zu unterziehen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel, Eier etc.
- und nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Durchführung:

- Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfen (Messbecher) entsprechend der Herstellerangaben zuzubereiten.
- Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer - Wisch - Desinfektion).
- Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser (Trinkwasserqualität) abzuspülen.
- Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn eine DVG-Listung (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) vorliegt. Hierzu kann Sie das Kreisgesundheitsamt beraten.
- Die Desinfektionsmittellösung ist arbeitstäglich oder bei starker Verschmutzung der Lösung neu anzusetzen. Am Ende eines Arbeitstages sind die verwendeten Desinfektionsmittellösungen zu verwerfen. Die eingesetzten Tücher, Lappen sind der Wäsche zuzuführen. Die Behältnisse, in denen sich das Desinfektionsmittel befand, sind zu reinigen, zu desinfizieren und so aufzubewahren, dass in ihnen kein Flüssigkeitsrest verbleibt.

Lebensmittelhygiene

Lebensmittel sind in der Regel nicht keimfrei.

Besonders empfindliche Lebensmittel nach IfSG sind:

- Fleisch, Geflügelfleisch, und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- Ei-Produkte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeis-Halberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder nicht durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln vorzubeugen, sind alle Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B. Umverpackung, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Beim Herstellen, Behandeln, auch dem Transport und der Lagerung, sowie dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln spielen die Temperaturführung und die Einhaltung bestimmter Temperaturen eine entscheidende Rolle, um eine Vermehrung von Mikroorganismen in Grenzen zu halten. Ein entsprechendes Merkblatt ist durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Ver-

braucherschutz und Veterinärmedizin, BgVV, Thielallee 88-92, 14195 Berlin herausgegeben worden. (10)

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen und zu dokumentieren:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, Temperatur, div. Schäden an Waren,
- Die Anlieferung der Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten Behältern erfolgen.
- Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann. Alle Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern bzw. abgedeckt zu transportieren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Viele leichtverderbliche Lebensmittel sind bei höchstens „+ 7°C“ zu lagern. Auf einzelne im o.g. Merkblatt zitierte Höchsttemperaturen für Geflügel, Fleisch und Fisch sowie Eiprodukte ist zu achten.
- Die Temperatur darf vereinfacht in den Kühlschränken bei Lagern von Fleisch, Geflügel, Fischprodukten nicht über + 2°C, in Gefrierfächern höchstens -18°C betragen.
- Wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- Während des Kochvorgangs und des Warmhaltens gekochter Speisen sind entsprechend dem o.g. Merkblatt und den Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung Temperaturkontrollen durchzuführen. Hier sind die Vorgaben durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beachten.
- Warme Speisen dürfen die Temperatur von 65 °C nicht unter-, kalte Speisen eine Temperatur von 15 °C nicht überschreiten. Deshalb stichprobenartig Temperaturmessungen zum Zeitpunkt der Ausgabe vornehmen und dokumentieren.
- Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen für 96 Stunden getrennt nach Komponenten (mindestens 100g pro Komponente) in Gefriereinrichtungen.
- Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht (auch Essensausgabe), hat sich unmittelbar vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Hände gründlich zu waschen und geeignete Hygienekleidung anzulegen.
- Ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit den Händen des Personals ist zu unterlassen.
- Vor Ausgabe ist der einwandfreie Zustand des Essens durch das Personal feststellen.
- Für die Ausgabe sind entsprechende saubere Portionierungsgerätschaften zu nutzen.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind am gleichen Tag zu entsorgen.

Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich **vollständig durchgebackene Kuchen** ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen. Vor Esseneinnahme ist in diesem Fall durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem **einwandfreien Zustand** befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen. Das Mitbringen von Lebensmit-

teln zur Verwendung in der Schulküche ist ebenfalls gestattet. Hier ist vor der Zubereitung eine Kontrolle durch das Lehrpersonal vorzunehmen, ob sich die Lebensmittel in einem einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen insbesondere keine Lebensmittel in angebrochenen Verpackungen oder mit abgelaufenem MHD bzw. Verfallsdatum verwendet werden. Das Mitbringen von rohen Eiern oder Eierspeisen mit rohen Eiern durch Schülerinnen und Schüler ist wegen der Gefahr einer Salmonelleninfektion grundsätzlich untersagt. Die Lagerung von zubereiteten Speisen oder o. g. besonders empfindlicher Lebensmittel in der Schulküche, auch im Kühlschrank, ist aus Hygienegründen ebenfalls nicht gestattet. Sie müssen nach dem Ende der Küchenpraktischen Übung mitgenommen oder entsorgt werden.

Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Abfallbeseitigung

Lebensmittelabfälle müssen innerhalb der Einrichtung in fest verschließbaren Behältern gelagert werden. Mindestens einmal täglich sind die Abfälle in einen Abfallsammelbehälter außerhalb der Einrichtung zu entsorgen. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalleimer in den Klassen, die Essensreste enthalten, müssen nach dem Entleeren gereinigt werden.

Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen. Der Stellplatz ist sauber zu halten.

Abfalleimer müssen so beschaffen und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Belehrungen/Schulungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht arbeiten.

Küchenpersonal und Personen, die regelmäßig an der Essenszubereitung und Verteilung beteiligt sind (z.B. Eltern, Angehörige, Helfer bei Festen), sind gem. § 43 IfSG erstmalig vor Antritt der Tätigkeit durch das Gesundheitsamt und danach einmal jährlich vom Träger der Einrichtung über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Im Rhein-Sieg-Kreis wird als **regelmäßig** mehr als **drei-mal jährlich** betrachtet.

Bereits ausgestellte Gesundheitsbescheinigungen nach § 18 BSeuchG gelten wie eine Erstbelehrung.

Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die Dokumentation der letzten Belehrung nach § 43 IfSG sind beim Arbeitgeber aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen (siehe Anlage).

Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich vom Träger lebensmittelhygienisch zu schulen (Lebensmittelhygieneverordnung, LMHV vom 15.08.1997). Diese Schulungen sind ebenfalls zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Schulungen nach LMHV und nach IfSG können zusammen im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden.¹

4. Abfall

Maßnahmen der **Abfallvermeidung** sind festzulegen.

Die Abfälle sollten in gut schließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in **zentrale Abfallsammelbehälter** entsorgt werden. Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein. **Einwegwindeln** sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Die **Abfallentsorgung** einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere vermieden werden. (siehe Kapitel 3.)

¹ Muster-Belehrungen des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_inhalt.html

5. Hygiene in Spiel- und Kuschecken

Da in Spiel- und Kuschecken der Kontakt zu den Materialien und Spielgeräten besonders eng ist, sind folgende Hygiene-Maßnahmen zu beachten.

- Spiel- und Kuschecken sind täglich zu reinigen.
- Teppiche und Polster sind täglich abzusaugen
- Spielgeräte sind wöchentlich gründlich zu reinigen

7. Turnhalle

Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gelten die Angaben zur Hygiene im Sanitärbereich entsprechend. Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

Die Kleiderablage für die Bekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben.

7. Schulhof- bzw. Spielbereichhygiene

Der Schulhof und Spielbereiche sind morgens vor Schulbeginn auf gröbere Schäden und Unrat zu überprüfen.

Giftpflanzen

Giftpflanzen sind Bäume, Sträucher und krautige Pflanzen, deren Inhaltsstoffe beim Menschen Gesundheitsstörungen hervorrufen können. Kindereinrichtungen sind von solchen Giftpflanzen, deren Früchte besonders anziehend wirken freizuhalten.

Häufigsten Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile:

- Übelkeit
- Erbrechen
- vermehrter Speichelfluss
- selten Durchfall

weitere Symptome (je nach Pflanzenart):

- trockene Mundschleimhaut
- Pupillenerweiterung
- Unruhe
- Kaltschweißigkeit
- Lähmungserscheinungen
- Haut- und Schleimhautreaktionen

Nach irrtümlichem Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome ist unverzüglich eine Artbestimmung (z.B. durch Apotheker, Gärtner) einzuleiten. Sollte es sich um eine Giftpflanze handeln, ist sofort ein Arzt oder eine Giftinformationszentrale anzurufen.

Bei Anruf sind Symptome, Pflanzenart, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme zu nennen,

z.B. Informationszentrale gegen Vergiftungen

Zentrum für Kinderheilkunde

Adenauerallee 119

53113 Bonn

Tel.: 0228 – 19240, Fax: 0228 287-33278 oder 0228 287-33314, email: gizbn@ukbonn.de.

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Pflanzenteile aus dem Mund entfernen (ausspucken oder mit Flüssigkeit ausspülen)
- Kein Erbrechen auslösen!
- Flüssigkeit trinken (Keine Milch!)
- Ärztliche Behandlung in die Wege leiten

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Erste-Hilfe-Raum

Der Raum sollte über folgendes Inventar verfügen:

- Liege mit Papierauflage und Decken,
- Sitzgelegenheit
- Waschbecken mit Flüssigseifenspender, Händedesinfektionsmittelspender, Einmalpapierhandtüchern
- Abfalleimer mit Deckel und Müllbeutel
- Erste-Hilfe-Material gemäß der Unfallverhütungsvorschriften

Die Oberflächen sollen leicht zu desinfizieren und reinigen sein. Der Raum soll gut belüftet sein, am besten mit Fensterlüftung.

Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchtes Material (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) ist umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen, besonders ist das Ablaufdatum der Hände- und Wunddesinfektionsmittel zu überprüfen und diese erforderlichenfalls zu ersetzen.

Versorgung von Bagatellwunden

Bagatellwunden ist vor Anlegen eines Verbandes grob zu reinigen und ggf. mit einem Wunddesinfektionsmittel zu behandeln.

Der Ersthelfer hat dabei zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Die hier genannten Desinfektionsmittel müssen in der Desinfektionsmittel-Liste der DGHM² stehen.

Nach der Behandlung eines Erkrankten/ Verletzten:

- ist der Raum gut zu lüften
- Erbrochenes ist unter Beachtung der Hygiene umgehend zu entsorgen
- Kontaminierte Flächen sind zu behandeln
- Decken, Handtücher oder ähnliches sind zu waschen

² (DGHM = Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie)

Behandlung von kontaminierten Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Flächendesinfektionsmittel (DGHM-gelistet) getränktem Tuch zu reinigen und die betroffenen Flächen anschließend nochmals zu desinfizieren.

Notrufnummern

- Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr Tel: 112
- Notdienst Kinderklinik Sankt Augustin) Tel.: 02241 234000
- Bereitschaftsarzt Tel.: 116117
- Krankentransport Tel.: 02241/19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel.: 01805/986700
- Giftinformationszentrum Tel.: 0228 287-3211, 3333
- Polizei Tel.: 110

9. Raumluftechnische Anlagen und Raumlufthygiene

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln (vdi 6022 Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen, DIN 1946 Raumluftechnik) ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Träger eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

Vor beabsichtigtem Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Kreisgesundheitsamt, Medizinischer Dienst (Tel.: 02241-133535) eingeschaltet werden.

10. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)³ in Verbindung mit §54 Schulgesetz (SchulG) zu verfahren. Die Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zu beachten.

Gesundheitliche Anforderungen

Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

nicht tätig sein oder beschäftigt werden. (siehe Anlage)

Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen,

- die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind,
- bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden,
- die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden
- bzw. Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung bzw. der Verdacht auf eine in § 34 (3) genannte Erkrankung aufgetreten ist,

dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. (siehe Anlage)

Kinder, Jugendliche, Eltern

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt das gleiche wie für das Betreuungspersonal mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

³ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information möglicherweise angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG, die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen. (siehe Anlage)

Belehrung

Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

- Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin schriftlich erklären, dass bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.
- Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.
- Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (siehe Anlage)

Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (siehe Anlage).

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

Kinder, Jugendliche, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Zusätzlich sollte ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt werden (siehe Anlage). Bei Wechsel der Einrichtung müssen auch Kinder (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Einrichtung schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren. Die Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zu beachten.

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

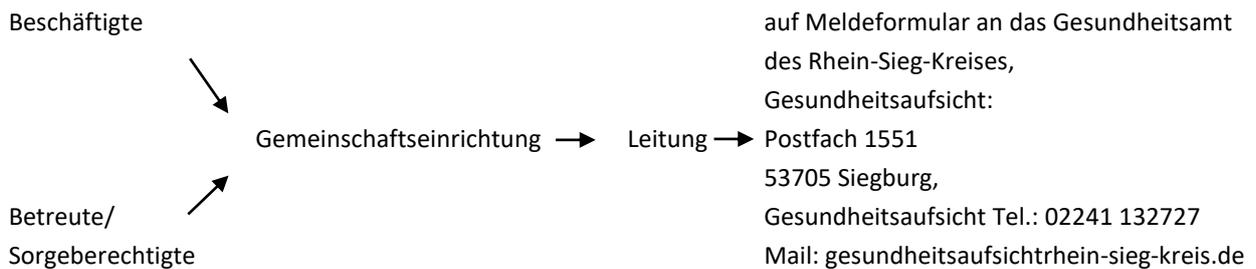
Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach den IfSG meldepflichtig.

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt bzw. das feststellende Labor dazu verpflichtet, die im Gesetz (§ 6 bzw. § 7) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die in § 34 Abs. 1-3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss die Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Std.) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger auszumachen sind.

Meldeweg



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung

Folgende Maßnahmen sind entsprechend den infektionshygienischen Anforderungen einzuleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Meldeformular

(siehe Anlage IX)

Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

Informationen zu ausgewählten Infektionskrankheiten und zu einzuleitenden **Maßnahmen** bei Auftreten der Erkrankungen sind in der Anlage enthalten.

Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben (siehe Anlage).

Schutzimpfungen

Impfungen gehören zu den wirksamsten und wichtigsten präventiven Maßnahmen der Medizin. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich; bleibende unerwünschte gravierende Nebenwirkungen werden nur in ganz seltenen Fällen beobachtet. Unmittelbares Ziel der Impfung ist es, dem Geimpften vor einer Erkrankung zu schützen. Bei Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90%) ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren mit dem Ziel diese schließlich weltweit auszurotten.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht weitgehend keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht und von den Länderbehörden öffentlich empfohlen.

Die entsprechenden Impfungen und das dazu empfohlene Impfschema für alle Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind wie die Impfempfehlungen für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen im aktuellen Impfkalendar verankert (siehe Anlage).

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter **gemeinsam** mit den Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigten über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (Stiko) ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Dies kann in verschiedener Form – z. B. durch Vorträge, Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterial – erfolgen.

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen.

Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen.⁴

⁴ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html>: [20.02.2020] Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

12. Sondermaßnahmen beim Auftreten von bestimmten Erkrankungen

Bei den im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen sind bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die Krankheitsbilder sind in dem unverbindlichen Vorschlag des Robert-Koch-Instituts (RKI) an die Landesbehörden: „Beschäftigte in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG“ aufgeführt – im Internet unter

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_schulen.pdf?__blob=publicationFile abrufbar.

Die Wiederezulassungsrichtlinien finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederezulassung/Mbl_Wiederezulassung_schule.html .

Sondermaßnahmen bei Durchfallerkrankungen

- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen die häufigsten in Kindereinrichtungen vorkommenden Viren nach Herstellerangaben, z.B. Rotaviren).
- Nach dem Verlassen der Einrichtung sind Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam, zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Zubereitung und Verteilung von Speisen und Getränken eingebunden werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu desinfizieren.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären.
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Läusen

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten.
- Die Kindereinrichtung darf wieder benutzt werden, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Die Eltern der Kinder mit engem Kontakt zum befallenen Kind müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.
- Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien (ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt): gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel, von textilen Kopfstützen und Spielzeug, sowie weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.
- Sind in einer Kindereinrichtung Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall durch Eltern und Erzieher vorgenommen werden.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze

- Das Vorkommen von Krätze in einer Gemeinschaftseinrichtung ist unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.
- Personen, die an Krätze erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Einrichtung erst nach ärztlichem Attest wieder besuchen.
- Nach Auftreten von Krätzeerkrankungen sollen alle behandelten sowie potenziellen Kontaktpersonen sich selbst oder bei Kindern die Eltern und Erzieher für die Dauer von 6 Wochen (Inkubationszeit) täglich auf Krankheitszeichen der Krätze überprüfen. Bei den geringsten Anzeichen ist ein Arzt aufzusuchen, am besten ein erfahrener Hautarzt.
Symptome bei Krätze:
starker Juckreiz, danach treten kleine Knötchen, Pusteln und anschließend Hautrötungen auf.
Hautausschlag häufig im Brustbereich und an Handrücken.
bevorzugt befallenen Hautstellen:
zwischen den Fingern, Gelenkbeugen, Füße v.a. bei Kindern, vordere Achselfalten, Nabel, Knöchelregion, Genitalbereich, Brustbereich.

Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutz

- (1) Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften, (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchR-NeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045). Artikel 1: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl100s1045.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl100s1045.pdf%27%5D__1586946716819
- (2) Schulgesetz NRW (SchulG), Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SGV. NRW. 223), <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>
- (3) Bales S. Baumann HG, Schnitzler N. Infektionsschutzgesetz. Kommentar und Vorschriftensammlung. Stuttgart; Berlin; Köln 2001.
- (4) IfSG Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen. Hessisches Sozialministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden, Stand August 2001
- (5) Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen aktualisiert, 13.01.2020, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Wiedenzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile
Erläuterung dazu im Epidemiologischen Bulletin 19/2002, S. 158, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2002/Ausgabenlinks/19_02.pdf?__blob=publicationFile
- (6) Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO), Bezugsadresse: <http://www.danielhoffmann.com/stiko2006.pdf>

Lebensmittelhygiene

- (7) Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV vom 21.06.2016), BGBl JG. 2016Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2016
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%255B@attr_id=%27bgbl116s1469.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s1469.pdf%27%5D__1586947510606
- (8) Verbrauchertipps zu Lebensmittelhygiene, Reinigung und Desinfektion, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, <http://www.bgvv.de> unter der Rubrik Merkblätter für Verbraucher
- (9) Temperaturanforderungen und -empfehlungen für Lebensmittel, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Januar 1999, <http://www.bgvv.de> unter der Rubrik Merkblätter für Verbraucher
- (10) Fragen und Antworten zum Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP) – Konzept, <http://www.bgvv.de> unter der Rubrik Merkblätter für Verbraucher
Merkblätter des BgVV können kostenlos bestellt werden oder als pdf Datei heruntergeladen werden.

Bau-/ Unfallverhütungsvorschriften/ Arbeitsstättenverordnung

- (11) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 V v. 18.10.2017 I 3584
- (12) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 146 G v. 29.3.2017 I 626, https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html
- (13) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

- (14) Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Belüftung, Raumluft

- (15) Leitfaden für Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, Stand Juni 2000, Bezugsadresse: Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, <http://www.umweltbundesamt.de>
- (16) DIN 1946 Teil 2 Raumlufttechnik, Bezugsadresse: Beuth-Verlag, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Tel.: 030/ 2601-2260, Fax: 030/ 2601-1260, <http://www.din.de>

Desinfektion/ Reinigung/ Desinfektionsmittellisten

- (17) Unfallverhütungsvorschrift GUV 26.19 "Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel", April 1997
- (18) Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste Desinfektionsmittel Stand 01.03.2000, Bezugsadresse: mhp-Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden
- (19) Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich, Stand März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000, Bezugsadresse: DVG-Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Gießen

Bade-, Trinkwasserhygiene, Wasserversorgung

- (20) Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I vom 28. Mai 2001); <http://www.bmg.esundheit.de> unter der Rubrik Rechtsvorschriften Umwelt und Gesundheit

Anlage I Reinigungs- und Desinfektionsplan des Siegtal-Gymnasiums Eitorf

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Einwirkzeit	Konzentration	Zubereitung	Anwendung
Hände waschen	R	Zum Dienstbeginn, Vor Umgang mit Lebensmitteln, Nach dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettenbenutzung, Nach Tierkontakt Nach Ankunft, Nach dem Spielen, Vor dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettengang, Nach Tierkontakt	Personal Kinder	Waschlotion/Seife in Spendern		Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen
Hände desinfizieren	D	Nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin u. a. Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln), Nach Ablegen der Schutzhandschuhe, Nach Verunreinigung mit infektiösem Material	Personal Kinder	Viruswirksames Händedesinfektionsmittel	Empfehlung der DGHM	Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Ausreichende Menge, mind. 3- 5 ml, auf der trockenen Haut gut verreiben
Prophylaktische Händedesinfektion	D	Vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Personal	Händedesinfektionsmittel	Empfehlung der DGHM	Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren
Hände pflegen		Nach dem Waschen	Alle	Hautcreme aus Tuben oder Spendern		Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Auf trockenen Händen gut verreiben
Einrichtungsgegenstände (Spielzeug, Beschäftigungsmaterial), Schrankoberflächen, Heizkörper	R	1 x wöchentlich, Spielzeug täglich	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen
Essenausgabe	R	Nach Arbeitsschluss, nach Verschmutzung	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Nass reinigen
Planschbecken	R	Nach jeder Benutzung, bei Verschmutzung	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Einwirkzeit	Konzentration	Zubereitung	Anwendung
Wickeltische, Säuglingswaagen, Säuglingsbadewannen	R D	Nach jeder Benutzung Nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl	Personal	Reinigungslösung Desinfektionsmittel	DGHM-Empfehlung	Herstellerangaben DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Feucht reinigen, trocknen, bei Verschmutzung desinfizieren
Fieberthermometer	R D	Nach jeder Benutzung Nach rektaler Benutzung	Personal	Reinigungslösung Desinfektionsmittel (gebrauchsfertig) oder -tuch	DGHM-Empfehlung	DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Feucht abwischen
Waschbecken, Toilettenbecken, Toilettensitze, Ziehgriffe, Spültasten, Fäkalienausgüsse	R	1 x täglich, bei Verschmutzung sofort	Personal	Reinigungslösung		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht abwischen
Schmutzwindelbehälter	D R	Mindestens 1 x täglich leeren, desinfizieren, reinigen	Personal	Desinfektionslösung, Reinigungslösung	DGHM-Empfehlung	DGHM- Empfehlung Herstellerangaben	Herstellerangaben	Oberflächen feucht wischen
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	R	täglich, bei Verschmutzung	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen
Fußböden	R	3 x pro Woche		Fußbodenreiniger		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Nassreinigung
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u. ä.	D	Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Personal	Desinfektionsmittel-Lösung	DGHM-Empfehlung	DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	R	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigungspersonal	Reinigungslösung Waschmittel		Herstellerangaben		Möglichst in der Waschmaschine (60° C), anschl. trocknen

Quelle: Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, gemäß §36 IfSG, Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach §36 IfSG, Stand Juli 2001

Empfohlene Schutzimpfungen für Beschäftigte in Kindereinrichtungen

Für Beschäftigte in Kindereinrichtungen sind folgende Impfungen zu empfehlen und nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung durchführen zu lassen:

- Diphtherie, wenn Kinder aufgenommen werden, die aus Gebieten mit erhöhtem Diphtherie-Risiko kommen
- Hepatitis A (auch Küchen- und Reinigungspersonal)
- Hepatitis B
- Grippe
- Masern
- Mumps
- Pertussis
- Röteln
- Varizellen

Empfohlene Schutzimpfungen im Kindesalter

Der Impfkalender für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (Abbildung 1) umfasst Impfungen zum Schutz vor Diphtherie (**D/d**), Pertussis (**aP**), Tetanus (**T**), **Haemophilus influenzae Typ b (Hib)**, Hepatitis B (**HB**), Poliomyelitis (**IPV**) sowie gegen Masern, Mumps und Röteln (**MMR**).

In Abbildung 1 sind den empfohlenen Impfungen die Impftermine zugeordnet. Abweichungen vom empfohlenen Impftermin sind möglich und unter Umständen notwendig. Die angegebenen Impftermine berücksichtigen die für den Aufbau eines Impfschutzes notwendigen Zeitabstände zwischen den Impfungen.

Die Früherkennungsuntersuchungen für Säuglinge und Kinder, die Schuleingangsuntersuchung, die Jugendgesundheitsuntersuchungen sowie die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz können für die Impfprophylaxe genutzt werden.

Ein vollständiger Impfschutz ist nur dann gewährleistet, wenn die vom Hersteller angegebene Zahl von Einzeldosen verabreicht wurde (Beipackzettel/Fachinformationen beachten). Die Erfahrung zeigt, dass Impfungen, die später als empfohlen begonnen oder für längere Zeit unterbrochen wurden, häufig nicht zeitgerecht fortgesetzt werden. Bis zur Feststellung und Schließung von Impflücken, z.B. bei der Schuleingangsuntersuchung, verfügen unzureichend geimpfte Kinder nur über einen mangelhaften Impfschutz. Wegen der besonderen Gefährdung in der frühen Kindheit muss es daher das Ziel sein, unter Beachtung der Mindestabstände zwischen den Impfungen **möglichst frühzeitig**, d.h. bis zum Ende des 15. Lebensmonats, die empfohlenen Impfungen durchzuführen.

Noch vor Schuleintritt ist für einen vollständigen Impfschutz Sorge zu tragen und spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (d.h. bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag) sind bei Jugendlichen versäumte Impfungen nachzuholen. Unabhängig von den in Abbildung 1 genannten Terminen sollten, wann immer ein Kind dem Arzt vorgestellt wird, die Impfdokumentation überprüft und fehlende Impfungen nachgeholt werden.

Abb. 1: Impfkalender für Säuglinge, Kinder und Jugendliche⁵

Impfstoff	Alter in vollendeten Monaten						Alter in vollendeten Jahren	
	Geburt	2	3	4	11-14	15-23 siehe a)	5-6 siehe a)	9-17 siehe a)
DtaP *		1.	2.	3.	4.			
DT/Td ^{b)}							A	A
aP								A
Hib *		1.	Siehe c)	2.	3.			
IPV *		1.	Siehe c)	2.	3.			A
HB *	Siehe d)	1.	Siehe c)	2.	3.			G
MMR **					1.	2.		

Um die Zahl der Injektionen möglichst gering zu halten, sollten vorzugsweise Kombinationsimpfstoffe verwendet werden. Impfstoffe mit unterschiedlichen Antigenkombinationen von D/d, T, aP, HB, Hib, IPV sind bereits verfügbar oder in Vorbereitung. Bei Verwendung von Kombinationsimpfstoffen sind die Angaben des Herstellers zu den Impfabständen zu beachten.

- A Auffrischimpfung: Diese sollte möglichst nicht früher als 5 Jahre nach der vorhergehenden letzten Dosis erfolgen.
- G Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes.
- a) Zu diesen Zeitpunkten soll der Impfstatus unbedingt überprüft und gegebenenfalls vervollständigt werden.
- b) Ab einem Alter von 5 bzw. 6 Jahren wird zur Auffrischimpfung ein Impfstoff mit reduziertem Diphtherietoxoid-Gehalt (d) verwendet.
- c) Antigenkombinationen, die eine Pertussiskomponente (aP) enthalten, werden nach dem für DtaP angegebenen Schema benutzt.
- d) siehe ›Postexpositionelle Hepatitis-B-Immunprophylaxe bei Neugeborenen‹ (Epi. Bull. 28/2002).
- * Abstände zwischen den Impfungen mindestens 4 Wochen; Abstand zwischen vorletzter und letzter Impfung mindestens 6 Monate.
- ** Mindestabstand zwischen den Impfungen 4 Wochen.

⁵ Quellen:

Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, gemäß §36 IfSG, Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach §36 IfSG, Stand Juli 2001

Empfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut: Stand Juli 2002, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin Nr. 28/2002.

Siehe auch:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfkalender/Impfkalender_node.html;jsessionid=91FB37650F3077CA6AE88D6C2A240F7C.internet061.

Anlage III GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus, Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Coronavirus/Covid-19
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Coronavirus/Covid-19
--	--

Stand: 22.01.2014

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de

**Anlage IV Belehrung der Beschäftigten in Schulen und sonstigen
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz**

In den §§ 35 und 43 hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verpflichtet, seine Beschäftigten regelmäßig über die Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Die Unterweisung muss protokolliert werden und ist drei Jahre aufzubewahren.

Dies gilt für:

- das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, das regelmäßig Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen hat, vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in zwei-jährigem Turnus gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz.
- das Personal, das regelmäßig Säuglings- und Kleinkindernahrung zubereitet, als Nahrung reicht oder mit Lebensmitteln, die in § 42 (2) aufgeführt sind, direkt in Berührung kommt, jährlich gemäß § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz.

Ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals eine Tätigkeit bei der Lebensmittelezubereitung oder Lebensmittelausgabe aufnehmen werden. Diese benötigen eine Bescheinigung vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt, das sie über Tätigkeitsverbote im Krankheitsfall belehrt hat. Anschließend gilt jedoch die jährliche Unterweisungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherren.

Die früher routinemäßige Untersuchung der Lehrer, Lehramtsanwärter sowie Schulbedienstete vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Ausschluss einer Lungentuberkulose ist entfallen. Das gleiche gilt für die Tuberkulintestung der Kinder.

Als Richtschnur (Vorlage) kann das nachfolgende Merkblatt dienen:

**Anlage V Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – Merkblatt für die
Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen)**

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen
Gemeinschaftseinrichtungen

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den unten angeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn Sie verlaust sind, in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

- Covid-19/Coronavirus
- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken
- oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Scabies (Krätze)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlaustung

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A und E kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Covid-19, Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läuse sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, den Rat eines Arztes in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, gegebenenfalls mit Genickstarre
- ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starke Hautausschläge
- abnormer Husten
- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, gegebenenfalls der Haut

Falls eine der o. g. Diagnosen gestellt wurde, sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Leitung **der Einrichtung zu benachrichtigen und die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z. B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien** nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall sollten Sie sich an Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt.⁶

⁶ Quelle: IfSG Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen. Hessisches Sozialministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden, Stand August 2001

Anlage VI Elternbrief: Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht."

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie der fachfolgenden Übersicht entnehmen (aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes [RKI] 2001 über die Wiedezulassung, unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.)

Attest erforderlich:

- | | | |
|-------------------------------|----------------------|--|
| • Wiederholter Kopflausbefall | • Diphtherie | • Typhus |
| • Scabies (Krätze) | • EHEC * – Enteritis | • Paratyphus |
| • Impetigo (ansteckende Bor- | • Shigellose | • Polio |
| kenflechte) | • Cholera | • Pest |
| • Tuberkulose | | • VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) |

Attest *nicht* erforderlich. Wiedezulassung erfolgt nach:

Intervall nach Krankheitsbeginn:

- | | |
|---------------|---|
| • Hepatitis A | 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome |
| • Masern | 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags |
| • Mumps | 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse |
| • Windpocken | 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen |

Intervall nach Beginn einer regelgerecht durchgeführten Antibiotikabehandlung:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| • Keuchhusten | 5 Tage |
| • Scharlach, Streptokokkenangina | 24 Stunden |
| • Erstmaliger Kopflausbefall | Nach medizinischer Kopfwäsche |

Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome:

- | | |
|--|---|
| • Akute Gastroenteritis | Nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls |
| • Meningitis | |
| • Entero-Hämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien | Nach Abklingen der Symptome |

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) IfSG bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) IfSG umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Anlage VII Elternbrief: Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

<ul style="list-style-type: none"> • Covid-19/Coronavirus • Cholera, • Diphtherie, • Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien, • Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres), • Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt, • Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-Bakterien, • Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), • Keuchhusten, 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern, • Mumps, • Paratyphus, • Pest, • Poliomyelitis (Kinderlähmung), • Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen, • Shigellose (Ruhr), • Skabies (Krätze), • offene Tuberkulose der Lunge, • Typhus, • Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E, • Windpocken, • Verlausung.
---	---

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Vibrionen, • Diphtherie-Bakterien, • EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien), 	<ul style="list-style-type: none"> • Paratyphus-Salmonellen, • Ruhrerreger (Shigellen), • Typhus-Salmonellen.
--	--

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

<ul style="list-style-type: none">• Covid-19/Coronavirus• Cholera• Diphtherie• Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (entero-hämorrhagische Escherichia coli)• Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt• Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Masern• Mumps• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis (Kinderlähmung)• Shigellose (Ruhr)• offene Tuberkulose der Lunge• Typhus• Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
--	--

Quelle: IfSG Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten in Hessen, Hessisches Sozialministerium.



**Anlage VIII BELEHRUNG GEMÄSS § 43 ABS. 1 NR 1. INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)
Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln**

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung gemäß § 43 ABS. 1 NR 1.
INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)
Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen **oder**

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit **Krankheitserregern** verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- **plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall** (Akute infektiöse Gastroenteritis)
 - **Symptome:** mehr als zwei dünnflüssige Stühle pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Typhus oder Paratyphus**
 - **Symptome:** Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung, erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall
- **Leberentzündung** (Virushepatitis A oder E)
 - **Symptome:** Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit
- **Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass
 - deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Symptome: Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Achtung! Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** ergeben hat, dass Sie bestimmte Erreger von Durchfallerkrankungen **ausscheiden** (Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien, Choleravibrionen), auch **ohne dass Sie sich krank fühlen**, dürfen Sie die oben genannten **Tätigkeiten ebenfalls nicht ausüben**.

Vertraulich	
Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis	
Hygiene und Infektionsschutz Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	
Tel.: 02241-133535	Fax: 02241-133181

Meldende Einrichtung/Person:	
Datum:	
Siegtal-Gymnasiums Eitorf Am Eichelkamp 53783 Eitorf	
Meldender:	Telefonnummer 02243-92 15 0

Benachrichtigungspflichtige Krankheit (bitte entsprechend ankreuzen):

Erkrankung	Erkrankung	Verdacht	Erkrankung	Erkrankung	Verdacht	Erreger	Ausscheider
Cholera	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Paratyphus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vibrio cholerae O 1 und O 139	<input type="checkbox"/>
Diphtherie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Pest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend	<input type="checkbox"/>
Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Poliomyelitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Salmonella Typhi	<input type="checkbox"/>
virusbedintes hämorrhagisches Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Scabies (Krätze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Salmonella Paratyphi	<input type="checkbox"/>
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Shigella sp.	<input type="checkbox"/>
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Shigellose (Ruhr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Enterohämorrhagischer E.coli (EHEC)	<input type="checkbox"/>
Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Typhus abdominalis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Virushepatitis A oder E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Masern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Windpocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Meningokokken-Infektion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Infektiöse Gastroenteritis, Alter ≤ 6 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mumps	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Erkrankungshäufigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	≥ 2 Erkrankungen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang vermutet wird Erregernamen (falls bekannt):				
Kopflausbefall		<input type="checkbox"/>					

Erkrankte/krankheitsverdächtige Person, Ausscheider:

Name: _____	Vorname: _____	<input type="checkbox"/> Männlich	Geburtsdatum: _____
		<input type="checkbox"/> Weiblich	Tag Monat Jahr
Adresse, Telefon			
_____ Straße und Hausnummer, Telefon		_____ PLZ	_____ Wohnort
Haus-/Kinderarzt			

Weitere Personen mit derselben Erkrankung können auf der zweiten Seite aufgeführt werden.

Unterschrift/Stempel: _____

Anlage X Kopfläuse-Infobrief Eltern



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand der beiliegenden Broschüre über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand der beiliegenden Broschüre über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand der beiliegenden Broschüre über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de

Anlage XI Krätze-Infobrief Eltern



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
im weiteren Umfeld Ihres Kindes ist Krätze festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand des
beiliegenden Flyers über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
im weiteren Umfeld Ihres Kindes ist Krätze festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand des
beiliegenden Flyers über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
im weiteren Umfeld Ihres Kindes ist Krätze festgestellt worden. Bitte informieren Sie sich anhand des
beiliegenden Flyers über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de

Anlage XI Scharlach-Infobrief Eltern



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes ist ein Fall von Scharlach aufgetreten. Bitte informieren Sie sich anhand der Infoblätter
über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes ist ein Fall von Scharlach aufgetreten. Bitte informieren Sie sich anhand der Infoblätter
über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
in der Gruppe Ihres Kindes ist ein Fall von Scharlach aufgetreten. Bitte informieren Sie sich anhand der Infoblätter
über den Umgang mit diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulsekretariat

Am Eichelkamp • 53783 Eitorf • Tel 02243 / 92 15-0 • Fax 02243 / 92 15-15 • sekretariat@siegtal-gymnasium.de